

Satzung

Förderverein Rehkitzrettung Oldenswort & Tönning

- beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.03.2023 -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Rehkitzrettung Oldenswort & Tönning**“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name **Förderverein Rehkitzrettung Oldenswort & Tönning e.V.**
3. Der Sitz des Vereins ist Oldenswort.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „gemeinnützige Zwecke“ nach § 52 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und den Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras zum Auffinden von Jungwild, insbesondere von Rehkitzen, auf landwirtschaftliche Flächen in der Grasernte zur Vermeidung von deren Tötung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist 3 Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden.
7. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche oder juristische Personen beitreten. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und anschließender Bestätigung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied auf der Beitrittserklärung erworben.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - Fördermitglieder und
 - Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
4. Fördermitglieder sind solche Personen, die den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Zahlungen finanziell unterstützen und insofern fördern.
5. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod. Bei juristischen Personen durch Auflösung, Liquidation oder Löschung im öffentlichen Register.
7. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. November desselben Jahres zu erklären.
8. Ein Mitglied, das erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

9. Bei einem Einspruch gegen einen Ausschluss durch Vorstandsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Mitglieder können bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen stellen.

§ 4 Finanzierung

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen, Zuschüssen, Fördermitteln, Schenkungen, Einnahmen aus Abfliegen der Mähflächen, Veranstaltungen, Vermögenserträgen sowie Stiftungen aller Art.
2. Der Mitgliedsbeitrag gilt als Mindestbeitrag und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag jeweils am 1. April eines Jahres im Voraus fällig. Bei einer Neuaufnahme innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft verfällt der gezahlte Beitrag.
4. Ehrenmitglieder und Jugendliche in Ausbildung und Studenten sind bis zum 23. Lebensjahr von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§ 5 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beschlussfassungen über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Fördermaßnahmen,
 - Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse gem. § 3 Abs. 9,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung von einem Vorstandsmitglied.
8. Jugendlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht zu. Sie haben kein Stimmrecht und können in kein Vereinsamt gewählt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied und vom Vorstand gestellt werden.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Beantragung stattfinden. Dazu sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der vorgesehenen Versammlung, wie in § 6 Abs. 2 vorgesehen, einzuladen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzende(n),
 - Stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
 - Kassenwart/in
 - Schriftführer/in
 - bis zu drei Beisitzern.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Kassenwart/in und die/der Schriftführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Vorstand wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - die Durchführung der Vorstandssitzungen,
 - die Entscheidung über die Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - die laufenden Geschäfte, insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung der Drohnen sowie die Planung und Organisation des Drohneneinsatzes,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt rechtzeitig zur Vorstandssitzung ein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied - aus welchem Grund auch immer - während seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand bis zu der dem Ausscheiden folgenden Jahreshauptversammlung einen kommissarischen Nachfolger. Dieser oder eine andere vorgeschlagene Person wird dann für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Als Kassenprüfer werden zwei natürliche Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen das Rechnungswesen und die Kassenführung sowie das Vermögen des Vereins. Sie erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 10 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Funktion. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.
3. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
4. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Förderverein Rehkitzrettung Oldenswort & Tönning kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von Dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Die Auflösung des Vereins ist mit einem Gläubigeraufruf im „EiderKurier“ und den „Husumer Nachrichten“ zu verbinden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vermögen des Vereins an die Kreisjägerschaft Eiderstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 15.03.2023 von der Mitgliederversammlung und am 02.05.2023 mit einer Änderung vom Vorstand des Vereins Förderverein Rehkitzrettung Oldenswort & Tönning beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenswort, den 02.05.2023

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Gez. Markus Fischer, Vorsitzender
Gez. Torge Haring, stellv. Vorsitzender
Gez. Jochen Guhlke, Schriftführer
Gez. Sabrina Massow, Kassenwartin
Gez. Detlef Hars, Beisitzer
Gez. Deert Christiansen, Beisitzer
Gez. Andreas Hansen, Beisitzer